

3./VII. 1915

* **Städtischer Gefrierfleisch-Verkauf.** Der Magistrat wird die von der Stadtgemeinde angekauften Gefrierfleischschweine von der nächsten Woche ab in den Verkehr bringen. Der Weiterverkauf ist Berliner Fleischermeistern übertragen. In der Woche sollen zunächst 2000 Schweine ausgeschlachtet werden. Der Verkauf findet nur an zwei Wochentagen statt. Die Fleischermeister, die an diesem Vertrieb teilnehmen wollen, sind verpflichtet, an diesen beiden Verkaufstagen anderweitig bezogenes Schweinefleisch nicht feilzubieten. Die Abgabe des Fleisches findet nur gegen Vorzeigung von Ausweiskarten statt. Für eine Person wird in der Woche ein Pfund Fleisch abgegeben, jedoch hat natürlich niemand ein Recht auf den Bezug, da der städtische Vorrat begrenzt ist. Die Maßregel ist im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung ergriffen, und wenn auch der Magistrat davon absieht, den Kreis der Bezugsberechtigten durch besondere Vorschriften zu beschränken, so wird doch von dem sozialen Bewußtsein der bessergestellten Bevölkerung erwartet, daß sie auf die Entnahme des von der Stadt feilgebotenen Gefrierfleisches verzichten wird. — Kaufberechtigt sind nur Berliner Einwohner. Jeder Weiterverkauf des Fleisches, auch zum Verzehr in Gast- und Speisewirtschaften, ebenso auch die unentgeltliche Weitergabe an Personen, welche nicht in Berlin ihren Wohnsitz haben, ist untersagt. Nachdem die Bundesratsverordnung vom 24. Juni d. J. dazu die nötige Handhabe geboten hat, hat der Magistrat

für den Gefrierfleischverkauf die obigen Anordnungen beschlossen, deren Uebertretung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft wird. Das Nähere über die Ausstellung der Fleischkarten sowie über die Verkaufspreise des Gefrierfleisches wird demnächst noch bekanntgegeben werden.